

Die
Kraftloserklärung

abhanden gekommener oder vernichteter

Urkunden

im Aufgebotsverfahren

nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht

von

Dr. Karl Adelmann,

Amtsrichter am kgl. Amtsgerichte München I.



München 1904.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

V o r w o r t.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden ist geregelt durch eine Reihe ineinander greifender Rechtsätze, die sich zerstreut finden im bürgerlichen Rechte und im Prozeßrechte, in Reichsgesetzen und in Landesgesetzen, in Einführungs-, Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

Eine zusammenfassende Darstellung des auf diesem Gebiete geltenden Rechtes fehlte bisher in Bayern.

Angeregt durch meine richterliche Tätigkeit wollte ich für die gerichtliche Praxis in Bayern einen Leitfaden schaffen, der vielleicht auch denen einigen Nutzen bieten mag, die durch Beruf und Gewerbe gezwungen sind, sich über die einschlägigen Gesetze zu unterrichten.

München, Mitte November 1903.

Dr. Karl Abelmann.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Teil.

	Seite
Einleitung.	
A. Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren	1
B. Zahlungssperre	4
C. Ausschluß des guten Glaubens	4
D. Verschiedene Arten von Kraftloserklärungen und Aufgeboten	5

Zweiter Teil.

Die Zulässigkeit der Kraftloserklärung bei den verschiedenen Arten von Urkunden.	
1. Abschnitt. Schuldverschreibungen auf den Inhaber	7
A. Grundsätzliche Zulässigkeit der Kraftloserklärung	8
B. Ausnahmen	8
I. Ausschluß der Kraftloserklärung in der Urkunde	8
II. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine	8
III. Erneuerungsscheine	11
IV. Banknoten	12
V. Auf Sicht zahlbare unverzinsliche Schuldverschreibungen	12
VI. Verpflichtungszeichen nach § 807 B. G. B.	13
2. Abschnitt. Inhaberpapierähnliche Namenspapiere nach § 808 B. G. B.	13
3. Abschnitt. Schuldverschreibungen auf Namen	15
4. Abschnitt. Auf Namen umgeschriebene Inhaberschuldverschreibungen	16
I. Auf Namen umgeschriebene Schuldverschreibungen des Staates und der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes	16
II. Auf Namen umgeschriebene Schuldverschreibungen von Privaten	17
5. Abschnitt. Urkunden über Beteiligung an einem kapitalistischen Unternehmen	18
I. Reichsbankanteilscheine	18
II. Aktien und Aktieninterimscheine	18
III. Anteilscheine über Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	19
IV. Genußscheine	21
V. Kuzscheine	22
6. Abschnitt. Wechsel und kaufmännische Orderpapiere des § 363 B. G. B.	22
7. Abschnitt. Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld und Zwiggeldbriefe	26

Dritter Teil.

Das Abhandenkommen oder die Vernichtung der Urkunde
als Voraussetzung der Kraftloserklärung.

- | | |
|---|----|
| 1. Abschnitt. Abhanden gekommene Urkunden | 29 |
| 2. Abschnitt. Vernichtete Urkunden | 33 |

Vierter Teil.

Die Beschränkung der Zulässigkeit der Kraftloserklärung zum Schutze der Rechte Dritter.

- | | |
|---|----|
| 1. Abschnitt. Schutzvorschriften der Civilprozessordnung | 35 |
| I. Wertpapiere, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind (§§ 1010—1013 und 1015 C.P.D.) | 35 |
| II. Schuldturkunden, in welchen eine Verfallzeit angegeben ist (§ 1014 C.P.D.) | 42 |
| 2. Abschnitt. Landesrechtliche Ausnahmen | 43 |

Fünfter Teil.

Die Antragsberechtigung im Aufgebotsverfahren.

- | | |
|---|----|
| 1. Abschnitt. Die Antragsberechtigung bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind | 44 |
| 2. Abschnitt. Die Antragsberechtigung bei anderen Urkunden | 46 |

Sechster Teil.

Das Aufgebotsverfahren.

- | | |
|--|----|
| 1. Abschnitt. Vorbemerkung | 51 |
| 2. Abschnitt. Die Zuständigkeit zur Durchführung des Aufgebotsverfahrens | 52 |
| 3. Abschnitt. Die Antragstellung | 57 |
| I. Die Partei- und Prozeßfähigkeit des Antragstellers | 57 |
| II. Die Vertretung prozeßfähiger Antragsteller | 58 |
| III. Die Form des Antrags | 59 |
| IV. Der Inhalt des Antrags | 59 |
| V. Die Begründung des Antrags | 60 |
| 4. Abschnitt. Die Tätigkeit des Gerichtsschreibers nach Stellung des Antrags | 63 |
| 5. Abschnitt. Die Entscheidung über Einleitung des Aufgebotsverfahrens | 63 |
| 6. Abschnitt. Das Aufgebot | 65 |
| I. Der Inhalt des Aufgebots | 65 |
| II. Die Bestimmung des Aufgebotstermins | 65 |
| III. Die Veröffentlichung des Aufgebots | 66 |
| IV. Die Veröffentlichung der Erledigung des Aufgebotsverfahrens | 68 |
| V. Die Tätigkeit des Gerichtsschreibers nach Erlassung des Aufgebots | 68 |
| 7. Abschnitt. Die Anmeldung von Rechten und Ansprüchen im Aufgebotsverfahren | 69 |
| I. Die Form der Anmeldung | 69 |
| II. Der Zeitpunkt der Anmeldung | 69 |
| III. Der Zweck der Anmeldung | 69 |
| IV. Der Inhalt und die Wirkung der Anmeldung | 70 |

	Seite
8. Abschnitt. Der Aufgebotsstermin	71
I. Der Bortermin zur Urkundenvorlage	71
II. Der Aufgebotsstermin	71
III. Das Ruhen des Verfahrens	72
9. Abschnitt. Die Entscheidung	72
I. Die Zwischenverfügungen	72
II. Der Aussetzungsbefehl	73
III. Der Abweijungsbefehl	73
IV. Das Ausschlußurteil	73
1. Die Voraussetzung des Ausschlußurteils	73
2. Der Inhalt des Ausschlußurteils	74
3. Die Bekanntmachung des Ausschlußurteils	74
4. Die Tätigkeit des Gerichtsschreibers nach Erlassung des Ausschlußurteils	75
5. Die Rechtsmittel gegen das Ausschlußurteil	76
10. Abschnitt. Die Anfechtungsklage	76
11. Abschnitt. Die Kosten des Verfahrens	78
12. Abschnitt. Die Unterbrechung des Verfahrens	80

Siebenter Teil.

Die Rechtsfolgen des Aufgebots und des Ausschlußurteils.

1. Abschnitt. Die Rechtsfolgen des Aufgebots	82
2. Abschnitt. Die Rechtsfolgen des Ausschlußurteils	83

Achter Teil.

Die Zahlungssperre.

I. Der Inhalt und der Zweck der Zahlungssperre	87
II. Die Voraussetzungen der Erlassung der Zahlungssperre	87
III. Der Zusammenhang der Zahlungssperre mit dem Aufgebote	88
IV. Die Entscheidung über den Antrag auf Zahlungssperre	88
V. Die Bekanntmachung der Zahlungssperre	88
VI. Die Aufhebung der Zahlungssperre	89
VII. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Zahlungssperre	89
VIII. Die Rechtsmittel	90
IX. Die Wirkungen der Zahlungssperre	90

Neunter Teil.

Die Kraftloserklärung ausländischer Urkunden.

I. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte	92
II. Die Zulässigkeit der Kraftloserklärung und die civilrechtlichen Voraussetzungen des Aufgebotsverfahrens	92
III. Die Wirkungen der Kraftloserklärung	94

Zehnter Teil.

Das Verhalten bei Verlust einer Urkunde, die im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden kann.

A. Schritte zur Beseitigung der im Verluste liegenden Gefahren	96
B. Schritte zur Geltendmachung der Rechte aus der abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde	98

Anhang.

	Seite
I. Beispiele für Anträge.	
1. Betreff: Aufgebot und Kraftloserklärung eines Pfandbriefs	102
2. Betreff: Aufgebot, Zahlungsverweigerung und Kraftloserklärung eines Pfandbriefes	104
3. Betreff: Zahlungsverweigerung vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens	105
4. Betreff: Aufgebot und Kraftloserklärung eines Papiers nach § 808 B.G.B.	106
5. Betreff: Aufgebot und Kraftloserklärung eines Wechsels	108
II. Beispiele für Aufgebotsbeschlüsse.	
1. Verfahren nach der Civilprozeßordnung mit Zahlungsverweigerung	109
2. Verfahren nach Art. 69a A.G. C.P.D.	113
III. Beispiel für einen Beschluß auf vorläufige Zahlungsverweigerung nach § 1020 C.P.D.	
	114
IV. Beispiele für Ausschlußurteile.	
1. Verfahren nach der Civilprozeßordnung	116
2. Verfahren nach Art. 69a A.G. C.P.D.	119
V. Beispiele für Zeugnisse der Aussteller.	
1. Zeugnis vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens oder vor Erlassung der Zahlungsverweigerung	120
2. Zeugnis vor Erlassung des Ausschlußurteils	122
a) Nach § 1010 Abs. 2 C.P.D.	122
b) Nach § 1011 Abs. 2 C.P.D.	122
c) Nach § 1011 Abs. 2 Satz 2 C.P.D.	122
d) Nach § 1013 C.P.D.	122
VI. Gebührensätze im Aufgebotsverfahren.	
1. Gerichtsgebühren	124
2. Anwaltsgebühren	125
Alphabetisches Verzeichnis	126
Tabellen.	
I. Uebersichtstabelle für das Aufgebotsverfahren bei den einzelnen Arten von Urkunden.	
II. Tabelle zur Bestimmung des Aufgebotstermins nach § 1010—1013 der Civilprozeßordnung.	



A b k ü r z u n g e n .

I. Abkürzungen in der Literaturbezeichnung.

- Becher** = das rechtsrheinisch-bayerische Landescivilrecht und Landescivilprozeßrecht von Dr. Heinrich Becher (1896).
- Cosack HR.** = Lehrbuch des Handelsrechts von Konrad Cosack, 6. Aufl. 1903.
- Cosack BR.** = Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes von Konrad Cosack, 3. Aufl. 1900/1901.
- Daube** = das Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und Preussischem Landesrecht von Dr. P. Daube, 3. Aufl. 1900.
- Dernburg BR.** = das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens von Dr. Heinrich Dernburg, 1902.
- Förtich** = Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von R. Förtich, 2. Aufl. 1899.
- Gaupp-Stein** = die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich von Dr. L. Gaupp, bearbeitet von Dr. Friedrich Stein, 4. Aufl. 1901/1902.
- Fischer-Hentle** = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgeetze vom 18. August 1896 von Dr. Otto Fischer und Dr. Wilhelm Hentle, 6. Aufl. 1904.
- Hentle** Inhaberpapiergesetz = das Kgl. Bayerische Gesetz vom 18. März 1896 über die Inhaberpapiere mit sämtlichen Vollzugsvorschriften und Nebengesetzen zc. von Wilhelm Hentle, 1896.
- Hentle-Schneider** = die bayerischen Ausführungsgeetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 von Wilhelm Hentle und Heinrich Schneider, 1900.
- Matower HGB.** = Handelsgesetzbuch mit Kommentar von S. Matower, 12. Aufl. 1898/1902.
- Mattes** = Ist die Amortisation einer Urkunde zulässig, die der Antragsteller selbst, absichtlich oder unabsichtlich, vernichtet hat? Ein Beitrag zur Lehre der Kraftloserklärung von Urkunden von Dr. Karl Mattes, 1899.
- Peterjen-Anger** = die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich von Dr. Julius Peterjen und Dr. Ernst Anger, 4. Aufl. 1901.
- Planck B.G.B.** = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgeetz von Dr. G. Planck, 1. u. 2. Aufl. 1897/1902.
- Rehbein B.G.B.** = das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen von Dr. S. Rehbein, 1899.
- Schierlinger** = die bayerischen Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der Civilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes, 3. Aufl. 1902.
- Seuffert** = Kommentar zur Civilprozeßordnung von Dr. Lothar Seuffert, 8. Aufl. 1903.
- Staub GmbH.** = Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Dr. Hermann Staub, 1903.
- Staub HGB.** = Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Dr. Hermann Staub, 6. u. 7. Aufl. 1900.
- Staub B.D.** = Kommentar zur Allgemeinen deutschen Wechselordnung von Dr. Hermann Staub, 4. Aufl. 1901.
- Staudinger** = Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich nebst Einführungsgeetz, herausgegeben von Julius von Staudinger, 1. Aufl. 1898/1903, Bd. III 2. Aufl. 1903.

II. Sonstige Abkürzungen.

- A. G. C. P. D. = das bayerische Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 in der Fassung des Art. 166 A. G. B. G. B.
 A. G. B. G. B. = das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899.
 A. G. C. P. D. = das bayerische Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung u. zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899.
 A. G. C. P. D. = das bayerische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 in der Fassung des Art. 167 A. G. B. G. B.
 A. G. B. G. B. = A. G. C. P. D.
 Begr. Entw. C. P. D. § a h n II/1 bezw. 2 = die Begründung des Entwurfs der Civilprozeßordnung, abgedruckt in den gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung von C. Hahn, Bd. II, Abteilung 1 bzw. 2.
 Begr. Entw. Nov. C. P. D. § a h n VIII = die Begründung der Novelle zur Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, abgedruckt in den gesamten Materialien zu den Justizgesetzen von C. Hahn und B. Mugdan, Bd. VIII.
 B. G. = das bayerische Berggesetz vom 20. März 1869 in der Fassung des Art. 157 A. G. B. G. B.
 B. G. B. = das bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896.
 Bl. f. R. A. = Blätter für Rechtsanwendung.
 C. P. D. = die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
 Denkschr. Entw. C. P. D. = die Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes, Reichstag-Druckfachen, 9. Leg. Periode, IV. Session 1895/1897 Nr. 632.
 C. G. B. G. B. = das Einführungsgesetz zum B. G. B. vom 18. August 1896.
 C. G. C. P. D. = das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
 C. G. C. P. D. = das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
 C. G. C. P. D. = das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897.
 C. G. Nov. C. P. D. = das Einführungsgesetz zum Gesetze, betr. Änderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898.
 C. G. B. G. B. = das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.
 Entw. C. G. B. G. B. = der Entwurf des Einführungsgesetzes zum B. G. B.
 C. P. D. = die Grundbuchordnung vom 24. März 1897.
 Gen. G. = das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
 Gesch. Anw. = die Bekanntmachung des k. bayr. Staatsministeriums der Justiz vom 30. Dezember 1901, den Erlaß neuer Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreibereien betr., J. M. B. L. S. 1 ff./1902.
 Ges. Bl. = das bayerische Gesetzesblatt.
 Ges. G. m. b. H. = das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
 Ges. v. 18. III 1896 = das bayerische Gesetz vom 18. März 1896 über die Inhaberpapiere.
 R. G. B. = das Reichsgerichtskosten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
 G. u. B. Bl. = das bayerische Gesetz u. Verordnungsblatt.
 C. G. C. P. D. = das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
 H. G. B. = das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

- Hyp.G. = das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 nach den Änderungen des *RG. CPD.* u. *RD.*
- JMB. = Bekanntmachung des kgl. bayer. Staatsministeriums der Justiz.
- JMBI. = das bayer. Justizministerialblatt.
- K. d. N. 1895/1896 Beil. Bd. VII Beil. 426 = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1895/1896 Beilage Band VII Beilage 426 Seite 679: Entwurf eines Gesetzes, einige Bestimmungen über die Schuldberechtigungen auf den Inhaber betr. nebst Motiven.
- K. d. N. 1898/1899 Bd. XX Beil. A, B, C, D, J = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1898/1899 des Justizgesetzgebungsausschusses zur Beratung der durch die Einführung des *B. GB.* veranlaßten Gesetzesentwürfe Beil. Bd. XX Beil. A: Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum *B. GB.* S. 1 ff.; Beil. B: Entwurf eines Gesetzes, die durch die Einführung des *B. GB.* veranlaßten Änderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze S. 67 ff.; Beil. C: Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur *GGD.* u. zum *B. GB.* S. 135 ff.; Beil. D: Antrag der t. Staatsregierung zu den Entwürfen A u. B S. 155 ff.; Beil. J: Entwurf eines Gesetzes, die durch die Einführung des *B. GB.* veranlaßten Übergangsvorschriften betr. S. 255 ff., je mit Begründung.
- Rom.B. *StGB.* = Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf des *StGB.* sowie den Entwurf eines Einf. Ges. zu demselben, Reichstagsdruckachen, 9. Leg. Per., IV. Session, 1895/97 Nr. 735.
- Rom.B. Nov. *CPD.* *Sahn VIII* = Bericht der 6. Reichstagskommission vom 26. April 1898 zum Gesetze betr. die Änderungen der *CPD.* vom 17. Mai 1898, abgedruckt in den Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen von *C. Sahn u. B. Mugdan*, VIII. Band S. 281 ff.
- RD. = die Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
- MB. = Ministerialbekanntmachung.
- Motive *B. GB.* = Motive zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. I–V.
- Nov. *CPD.* = das Gesetz betr. die Änderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898.
- Not.G. = das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899.
- Prot. Entw. *B. GB.* = Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs von *Achilles, Gebhard, Spahn* Bd. I–V.
- Prot. Rom. *CPD.* 1. bzw. 2. Lesg. *Sahn II/1* bzw. 2 = Protokolle der XI. Reichstagskommission zur Civilprozeßordnung 1. bzw. 2. Lesung, abgedruckt in den gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung von *C. Sahn*, Bd. II Abteilung 1 bzw. 2.
- Reg.Bl. = das Bayerische Regierungsblatt.
- RGBl. = das Reichsgesetzblatt.
- RG. GS. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
- RGSt. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
- UG. = das Gesetz, die Übergangsvorschriften zum *B. GB.* betreffend vom 9. Juni 1899.
- Verj.G. = das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.
- WD. = die Allgemeine deutsche Wechselordnung.
- Zuständigkeitsverordnung = die königlich bayerische Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1899 zur Ausführung des *B. GB.* und seiner Nebengesetze, *JMBI.* S. 97/1900.
- ZWG. = das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

I. Teil.

Sinleitung.

A. Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren.

I. Die Geltendmachung manchen Rechtes ist an die Aushängung oder Vorlage der über das Rechtsverhältnis ausgestellten Urkunde gebunden. Ist diese Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so wäre die Geltendmachung des in ihr beurkundeten Rechtes beeinträchtigt, oft sogar unmöglich, wenn nicht die Gesetzgebung ein Mittel böte, durch das „der Verlust der Urkunde derart aufgehoben wird, daß der Verlustträger tatsächlich über die Urkunde wie vor dem Verluste verfügen kann“. (Begr. Entw. C.P.D. S. 469 Hahn II/1 S. 488.) Dieses Mittel liegt in der vom Gesetzgeber zugelassenen Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im gerichtlichen Aufgebotsverfahren.

II. Das Rechtsinstitut des Aufgebotsverfahrens, das ist des Verfahrens „der öffentlichen gerichtlichen Aufforderung an unbefannte Gegner oder unbefannte Beteiligte zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit präklusiver Folge (Aufgebot)“, ¹⁾ schöpft seine Bestimmungen teils aus dem materiellen (bürgerlichen oder öffentlichen Rechte), teils aus dem Prozeßrechte.

Das materielle Recht entscheidet die Fragen, „in welchen Fällen ein Aufgebot überhaupt zulässig sei, unter welchen Voraussetzungen es stattfinden könne, wer zu seiner Ausbringung legitimiert sei, worauf die Präklusion sich zu erstrecken habe, welche Anmeldungen neben oder der Präklusion entgegen stehen und wie die letztere wirke.“ ¹⁾

Dem Prozeßrechte fällt lediglich „die formelle Regelung des Verfahrens zu, namentlich die Bestimmung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung, die Erlassung und Anfechtung des Präklusionsurteils, die Gerichtszuständigkeit.“ ¹⁾

¹⁾ Begr. Entw. C.P.D. S. 458 Hahn II/1 S. 479.

III. Der Gang der Rechtsentwicklung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden läßt zwei Hauptabschnitte erkennen:

1. Vor der Begründung des Deutschen Reichs fiel die Einführung und Ausbildung dieses Rechtsinstituts der Landesgesetzgebung anheim.

In Bayern gestaltete sich die Rechtsentwicklung in folgender Weise:

- a) Ursprünglich war nur die Kraftloserklärung von Namenpapieren durch die s. g. Amortisationsdekrete, die Königlichen Verordnungen vom 10. Oktober 1810 (Reg.Bl. S. 953), 17. August 1813 (Reg.Bl. S. 1082) und 12. März 1817 (Reg.Bl. S. 177), zugelassen.
 - b) Der Kreis der amortisierbaren Urkunden wurde erweitert, als vom 1. Januar 1851 an die allgemeine deutsche Wechselordnung und vom 1. Juli 1862 an das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Kraft traten: Wechsel (Art. 73 W.O.) und kaufmännische Orderpapiere (Art. 301, 302, 305 Abs. 2 H.G.B.) konnten jetzt für kraftlos erklärt werden. Auch auf kaufmännische Anweisungen waren die Bestimmungen des Art. 73 W.O. für anwendbar erklärt worden. (Art. 1 Ges. v. 29. Juni 1851 Ges.Bl. S. 25, aufrecht erhalten durch das G.G. H.G.B. vom 10. November 1861 Ges.=Bl. S. 425.)
 - c) Zur Milderung der Härten, die in der Unzulässigkeit der Kraftloserklärung von Inhaberpapieren lagen, traf das Gesetz vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt betr. (Ges.Bl. S. 33) in Art. 5 bezüglich der auf Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden oder Zinsabschnitte für den Fall der Anmeldung des Abhandenkommens bei der Staatsschuldentilgungskommission wesentliche Erleichterungen, die nicht nur die Zahlung nach der Verjährung, sondern auch schon vor der Verjährung gegen Kautionserlage ermöglichten.
2. Seitdem Bayern ein Bundesstaat des Deutschen Reichs ist, ist auch auf dem Gebiete des Instituts der Kraftloserklärung von Urkunden das Reichsrecht als Rechtsquelle neben das Landesrecht Bayerns getreten.
 - a) Der Einfluß dieser Rechtsquelle äußerte sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes:
 - aa) Die Allgemeine deutsche Wechselordnung und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gelten in Bayern als Reichsgesetze. Andere Reichsgesetze brachten weitere Aufgebotsfälle, z. B. das Gesetz vom 12. Mai

1873 (RGBl. S. 91) bezügl. der Reichsschuldverschreibungen und Reichsschatzanweisungen, der § 8 des Reichsbankstatuts vom 21. Mai 1875 (RGBl. S. 203) bezügl. der Reichsbankanteilscheine.

- bb) Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der des neuen Handelsgesetzbuchs hatten die Zulassung der Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberaktien) in Aussicht genommen. Dies gab der bayerischen Gesetzgebung Anlaß, noch vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsgesetze in Anpassung an deren Entwurf durch das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr. (G.-u.-B.-Bl. S. 174 ff.); eine Lücke der Gesetzgebung auszufüllen und endlich dem immer dringlicher hervortretenden Bedürfnisse nach Zulassung der Kraftloserklärung dieser Art von Papieren abzuhelpfen.¹⁾
- cc) Seitdem mit dem 1. Januar 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch und das neue Handelsgesetzbuch in Kraft traten, ist in Bayern das Reichsrecht die Hauptquelle für die bürgerlich rechtlichen Bestimmungen des Aufgebotsverfahrens.²⁾ Mit dem Inkrafttreten der Grundbuchordnung für ganz Bayern dürfte die Rechtsentwicklung wenigstens vorerst ihren Abschluß finden. Neben dem Reichsrechte sind jedoch noch einzelne landesgesetzliche Bestimmungen vorbehalten.
- b) Die prozeßrechtlichen Normen des Aufgebotsverfahrens richten sich seit dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Hauptsache nach Reichsrecht. Durch die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 wurde das Verfahren noch in einzelnen Bestimmungen weiter ausgebaut.

¹⁾ Literatur: Wilhelm Henle, das bay. Gesetz v. 18. III. 96 über die Inhaberpapiere; Sigmund Merzbacher, das Gesetz einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend v. 18. III. 96. Über die Entstehungsgeschichte und den Grundgedanken dieses Gesetzes siehe: R. d. A. 1895/1896 Beil. Bd. VII Beil. 426 S. 682/684. Henle a. a. O. S. 3 ff.

²⁾ Durch Art. 175 UG. B.G.B. wurden mit dem Inkrafttreten des B.G.B. aufgehoben:

- in Nr. 10: das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr.;
- in „ 16: das Gesetz vom 29. Sept. 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden betr.;
- in „ 18: das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Einführung des A. D. HGB. betr.;
- in „ 35: das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr.